



Brüssel, den 30. Januar 2024  
(OR. en)

5992/24  
ADD 3

PECHE 44

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Januar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2024) 25 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zur Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Côte d'Ivoire aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2024) 25 final.

---

Anl.: SWD(2024) 25 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2024  
SWD(2024) 25 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN  
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

*Begleitunterlage zur  
Empfehlung für einen*

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen  
über ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen  
mit der Republik Côte d'Ivoire aufzunehmen**

{COM(2024) 48 final} - {SWD(2024) 22 final}

**DE**

**DE**

Im Rahmen der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU<sup>1</sup> handelt die Kommission die Protokolle zur Durchführung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern aus und setzt diese um. Mit den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei wird ein rechtlicher, ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Steuerungsrahmen für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern geschaffen. Im Gegenzug leistet die EU dem jeweiligen Partnerland eine finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu seinen Gewässern und finanzielle Unterstützung zur Umsetzung einer nationalen Strategie für Fischerei und blaue Wirtschaft. Der Beitrag der EU wird durch von den Schiffseignern aus der EU zu zahlende Gebühren ergänzt.

Gemäß Artikel 31 Absatz 10 der GFP-Grundverordnung<sup>1</sup> sorgt die Europäische Kommission dafür, dass unabhängige Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen eines jeden Durchführungsprotokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei durchgeführt werden, bevor sie dem Rat eine Empfehlung zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Nachfolgeprotokoll vorlegt.

Diese Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält eine Ex-ante- und eine Ex-post-Bewertung der Anwendung des derzeitigen Durchführungsprotokolls (im Folgenden „Durchführungsprotokoll“) des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und der Republik Côte d’Ivoire (im Folgenden „Abkommen“). Diese Bewertungen stützen sich in erster Linie auf eine unabhängige Bewertung<sup>2</sup>, die von einem externen Berater durchgeführt wurde.

Die Ex-post-Bewertung deckt (mit dem Zeitraum bis Juni 2023) den Großteil der Geltungsdauer des derzeitigen Durchführungsprotokolls zum Abkommen ab, das vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2024 gilt. Sie enthält eine Gesamtbewertung des Durchführungsprotokolls, einschließlich Schlussfolgerungen hinsichtlich seiner Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Akzeptanz sowie hinsichtlich des Mehrwerts, der mit der Maßnahme für die EU geschaffen wird. Die detaillierten Bewertungsfragen, die diesen Bewertungskriterien entsprechen, finden sich in Anhang III sowie in Abschnitt 4.

In der Ex-ante-Bewertung werden die einschlägigen Ziele des Abkommens und seines Durchführungsprotokolls unter Berücksichtigung des derzeitigen und künftigen Bedarfs für diese Maßnahme analysiert. Sie berücksichtigt die Lehren aus früheren Durchführungsprotokollen und die Ergebnisse der Ex-post-Bewertung des derzeitigen Durchführungsprotokolls. Schließlich werden die möglichen Auswirkungen der folgenden zwei politischen Optionen geprüft und Schlussfolgerungen gezogen:

- die Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls zu dem Abkommen,
- keine Verhandlung über ein Durchführungsprotokoll zu dem Abkommen.

In der Ex-ante-Bewertung wird die folgende bevorzugte politische Option ermittelt: die Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls zu dem Abkommen mit einigen Anpassungen. In Bezug auf die Zugangskomponente und die technische Komponente würden

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik ([ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22](#)).

<sup>2</sup> [Ex-post- und Ex-ante-Bewertung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d’Ivoire \(2023\)](#).

diese Anpassungen darauf abzielen, einen umfassenderen Informationsaustausch über die wirksame Nutzung der Fangmöglichkeiten und den Dialog über die sozialen Bedingungen für ivorische Seeleute sicherzustellen. In Bezug auf die Komponente der Unterstützung des Fischereisektors sollten die Anpassungen so weit gehen, dass die Vertragsparteien die vereinbarten Prioritäten im Einklang mit der nationalen Entwicklungspolitik für Viehwirtschaft, Fischerei und Aquakultur von Côte d'Ivoire wirksam umsetzen können. Insbesondere sollte eine kontinuierliche Zusammenarbeit in den Bereichen Meerespolitik, Fischereiwissenschaft, Überwachung und Kontrolle sowie Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) gewährleistet werden. Das Umsetzungstempo sollte durch eine bessere Planung und Programmaufstellung optimiert werden.